

## GEFÄNGNISSE IN EUROPA: AKTUELLES ÜBER NATIONALE GESETZGEBUNGEN

Mit dieser Zusammenstellung möchten das European Prison Litigation Network, seine Mitglieder und Partner, nationale Anwälte und zivilgesellschaftliche Organisationen über die wichtigsten rechtlichen Entwicklungen im Bereich des Strafvollzugs in Europa informieren. Wir hoffen, dass Sie dadurch in der Lage sind, europäische Trends besser zu erkennen und sie dann in Ihrer Rechtspraxis nutzen können. Die Zusammenstellung deckt 14 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Ukraine, Moldau, das Vereinigte Königreich und Russland ab.

Bitten zögern Sie nicht, uns mitzuteilen, wie wir diese Zusammenstellung für Sie noch nützlicher gestalten können.

## ÜBERBLICK DER NEUIGKEITEN IM BEREICH DES STRAFVOLLZUGS März-Mai 2023

**KONTAKT MIT DER AUSSENWELT** • In **Deutschland** hat ein Oberlandesgericht bekräftigt, dass die Justizvollzugsanstalt bei der Ablehnung von Anträgen auf Ausgang aus der Haft konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr einer Flucht oder der Begehung neuer Straftaten vorbringen muss.

In **Griechenland** hat die Staatsanwaltschaft des Obersten Zivil- und Strafgerichtshofs ein <u>Rundschreiben über das Recht von Gefangenen</u> herausgegeben, schwerkranke nahe Angehörige zu besuchen oder im <u>Todesfall an deren Beerdigung teilzunehmen</u>. Das Rundschreiben folgte der Veröffentlichung eines <u>Urteils des EGMR</u>, in dem eine Gesetzesverletzung im Fall eines Gefangenen festgestellt wurde, der seine kranke Mutter nicht besuchen und später nicht an ihrer Beerdigung teilnehmen durfte.

In **Polen** hat der Menschenrechtskommissar eine Erklärung abgegeben, in der er die jüngsten Änderungen des Strafvollzugsgesetzes kritisiert, die in der Praxis <u>den Zugang der Häftlinge zu Telefongesprächen</u> einschränken.

In **Rumänien** hat die Gefängnisverwaltung auf <u>Empfehlung des Ombudsmanns</u> die Höchstfrist, innerhalb derer die Strafvollzugsverwaltung den Gefangenen Briefumschläge und Briefmarken zur Verfügung stellen muss, von 30 auf 7 Tage verkürzt.

In **Spanien** entschied der Oberste Gerichtshof, dass die Justizvollzugsanstalten <u>Anträge von Häftlingen auf kurzzeitigen Haftausgang innerhalb von drei Monaten prüfen müssen</u> - außer in Ausnahmefällen. Die vom Kläger in diesem Fall beanstandete Frist von sechs Monaten wurde als übermäßig lang angesehen.

In der **Ukraine** wurde mit einem Erlass ein Pilotprojekt zur Bereitstellung <u>kostenpflichtiger Dienstleistungen für Untersuchungsgefangene</u>, einschließlich des Zugangs zum Internet und zur Telefonkommunikation, ins Leben gerufen. Das Dekret wirft einige Fragen zur Gewährleistung der Privatsphäre der Häftlinge sowie zur anschließenden Speicherung und Verwaltung von Aufzeichnungen privater Kommunikation auf.

**HAFTBEDINGUNGEN** In **Belgien** stellte eine Beschwerdekommission fest, dass die Haftbedingungen eines Gefangenen, der in einer überfüllten Zelle untergebracht war, eine <u>Verletzung von Artikel 3 der EMRK darstellten</u>. Damit hat die Kommission, die im Prinzip die Aufgabe hat, einzelne Entscheidungen der Gefängnisleitung zu überprüfen, ein strukturelles Problem in belgischen Gefängnissen angesprochen. Des Weiteren wurden in **Belgien** die Jahresberichte der Gefängnisaufsichtskommissionen, die mit der Überwachung der Haftbedingungen beauftragt sind, veröffentlicht.

In Frankreich entschied das Oberste Verwaltungsgericht zu Gunsten von NROs, die eine Klage gegen die katastrophalen Haftbedingungen in einem der französischen Gefängnisse eingereicht hatten, und ordnete die Ergreifung von Sofortmaßnahmen an. In seiner Entscheidung berücksichtigte der Oberste Gerichtshof die Ergebnisse eines Besuchs von Abgeordneten in dem Gefängnis, die dem restriktiven Ansatz des erstinstanzlichen Verwaltungsgerichts in dem Fall widersprachen. Des Weiteren wies in Frankreich ein erstinstanzliches Verwaltungsgericht den Staat an, dringende Maßnahmen zu ergreifen, um die Haftbedingungen in einem der Gefängnisse des Landes zu verbessern. Das Gericht stützte sein Urteil auf die harschen Schlussfolgerungen, die die NPM nach ihrem Besuch in diesem Gefängnis einige Monate zuvor gezogen hatte.

In **Deutschland** hat das Bundesverfassungsgericht <u>entschieden, dass Gefangene eine Entscheidung über ihre Verlegung in eine andere Anstalt anfechten können,</u> selbst wenn die Verlegung bereits stattgefunden bat

In **Litauen** wird ein <u>siebtes Resozialisierungszentrum</u> eröffnet, das sich auf die Vorbereitung von Häftlingen auf ihre Entlassung konzentriert.

In **Polen** gab der Menschenrechtskommissar eine Erklärung ab, in der er die Praxis kritisierte, <u>Häftlingen das Recht zu verweigern</u>, in halboffenen Haftanstalten <u>ihre eigene Kleidung zu tragen</u>.

In **Spanien wurde** in einem <u>zwischen der zentralen spanischen Gefängnisverwaltung und der Gefängnisverwaltung des Baskenlandes unterzeichneten Protokoll</u> eine "optimale" und "operative" (d. h. maximale) Anzahl von Gefangenen für jedes der drei Gefängnisse im Baskenland festgelegt.

**GESUNDHEIT** In Österreich könnten aufgrund von Änderungen des Strafgesetzbuchs und des Strafvollzugsgesetzes dutzende von Personen, die im Rahmen der Sicherungsverwahrung inhaftiert sind, im September 2023 entlassen werden ohne angemessen auf ihre Wiedereingliederung in die Gemeinschaft vorbereitet worden zu sein

In **Bulgarien** befand ein Verwaltungsgericht die Klage einer behinderten Inhaftierten für zulässig, die behauptete, sie sei unmenschlich und erniedrigend behandelt worden, weil <u>die Gefängnisverwaltung sie nicht der zuständigen Kommission zur Bescheinigung ihrer Behinderung vorgeführt</u> hatte. Die Gefängnisverwaltung handelte schließlich, und das Gericht stellte das Verfahren ein, ohne die Handlung jedoch zu prüfen.

In **Litauen** <u>veröffentlichte</u> die Ombudsperson <u>einen Bericht</u>, in dem eine Reihe von Mängeln bei der Prävention und Behandlung von Infektionskrankheiten in der Haft festgestellt wurden (Hepatitis B und C, Tuberkulose, HIV/AIDS und sexuell übertragbare Krankheiten).

In **Moldawien** leidet das Gesundheitssystem in den Gefängnissen nach wie vor unter verschiedenen Mängeln, wie in einer kürzlich von *Promo-LEX* und *EPLN* gemeinsam bei den Vereinten Nationen eingereichten Stellungnahme hervorgehoben wurde.

In Polen lehnte das Justizministerium <u>den Vorschlag ab, Häftlingen nicht-invasive Diagnosemethoden für Hepatitis C zur Verfügung zu stellen,</u> mit dem Argument, dass sich die Gesundheitsdienste für Häftlinge nicht von denen des regulären Gesundheitssystems unterscheiden sollten.

In **Portugal** lehnte ein Berufungsgericht <u>den Antrag eines Häftlings ab, der</u> zur Verbüßung seiner Strafe <u>von einem Gefängniskrankenhaus in ein ziviles psychiatrisches Krankenhaus verlegt werden wollte,</u> nachdem er von anderen Häftlingen angegriffen worden war.

INHAFTIERTE AUSLÄNDER ■ In Ungarn hat die Regierung ein Dekret erlassen, das die Freilassung inhaftierter Ausländer anordnet, die des Menschenschmuggels schuldig sind. Personen, die im Rahmen dieser neuen Regelung freigelassen werden, müssen das Land innerhalb von drei Tagen verlassen. In der Praxis wird dies nach ihrer Freilassung jedoch nicht überwacht.

**LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE** In **Deutschland** hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die zuständigen Gerichte bei der Prüfung von Anträgen auf Bewährung von Gefangenen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe neben der Rückfallgefahr und der bereits verbüßten Haftzeit auch das Alter sowie die Lebenserwartung des Antragstellers berücksichtigen müssen.

Der EGMR übermittelte der **moldawischen** Regierung einen Fall, in dem es um <u>den Zugang eines zu</u> <u>lebenslanger Haft verurteilten Gefangenen zu Bildung ging.</u>

**STRAFRECHT** ■ In der **Tschechischen Republik** kündigte die Regierung eine Reihe von Änderungen im Strafgesetzbuch an, <u>um die Zahl der Strafgefangenen zu verringern</u>, da das Land im Vergleich zum EU-Durchschnitt eine hohe Inhaftierungsrate aufweist.

Commented [SB1]: Der link führt zu einem anderen Dokument – wahrscheinlich auf der dortigen Seite aktualisiert

In **Deutschland** wurde durch eine Reihe von Änderungen des Strafgesetzbuches <u>der Satz für die Umwandlung einer nicht bezahlten strafrechtlichen Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe geändert. Weitere Änderungen sollen auch die Zahl der Personen verringern, die in Einrichtungen zur Behandlung von Alkoholund Drogenmissbrauch im Zusammenhang mit Straftaten aufgenommen werden, was zu einer Zunahme von Personen mit Drogen- und Alkoholproblemen im normalen Strafvollzug führen würde.</u>

In Litauen wurde durch Änderungen des Strafgesetzbuches der Schwellenwert für Schäden, die durch bestimmte Eigentums-, Wirtschafts- und Finanzdelikte verursacht werden, <u>angehoben</u>, der die Schwere der Straftat bestimmt. Infolgedessen werden weniger Straftaten als schwere Straftaten eingestuft, was sich auf die Länge der Freiheitsstrafe auswirkt, die verhängt werden kann.

**GEFÄNGNISPERSONAL** Nach Medienberichten über Fälle von Mobbing untergeordneter Strafvollzugsbeamter durch ihre Vorgesetzten bat der Menschenrechtskommissar die Strafvollzugsbehörde um zusätzliche Informationen über das Ausmaß des Phänomens und die ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Problems.

In **Portugal** warnte der Generaldirektor der portugiesischen Wiedereingliederungs- und Strafvollzugsbehörden vor einem <u>Personalmangel in den Gefängnissen und der Überalterung der Gefängniswärter und -techniker; das Durchschnittsalter liegt bei über 50 Jahren.</u>

**GEFÄNGNISSE IN KRIEGSZEITEN** In **Russland** hat eine Gruppe von Abgeordneten Änderungen des Wehrdienstgesetzes vorgeschlagen, um <u>den Abschluss von Wehrdienstverträgen mit vorbestraften Personen zu ermöglichen und Verurteilte, die Wehrdienstverträge unterzeichnet haben, freizulassen. Dies geschieht vor dem Hintergrund der massiven Rekrutierung von Gefangenen durch das russische private Militärunternehmen Wagner und die russischen Behörden für den Krieg in der Ukraine.</u>

VERFAHRENSRECHTE ■ In Bulgarien hat das bulgarische Helsinki-Komitee das erste Handbuch zur Selbsthilfe bei Rechtsstreitigkeiten für Gefangene herausgegeben. Auch in Bulgarien sprechen die Verwaltungsgerichte Gefangenen, die unter schlechten Haftbedingungen festgehalten werden, weiterhin nur sehr geringe Entschädigungen für unmenschliche und erniedrigende Behandlung zu.

In **Polen** forderte der Menschenrechtskommissar <u>eine Änderung der Beschwerdeverfahren</u> in den Gefängnissen, da das derzeitige System keine gründliche und wirksame Untersuchung von Beschwerden gewährleistet. Dies war das Ergebnis von Änderungen, die 2022 verabschiedet wurden.

In **Portugal** hat ein Berufungsgericht entschieden, dass das zuständige Gericht zum Hausarrest verurteilte Gefangene, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind und deren Strafe durch eine Freiheitsstrafe ersetzt werden kann, <u>unter Androhung der Nichtigkeit anhören muss und seine Entscheidung ordnungsgemäß begründen muss.</u>

**WAHLRECHT** In **Bulgarien** haben sich Dutzende von Gefangenen, die bei den Parlamentswahlen im April 2023 nicht wählen durften, an den EGMR gewandt.

In **Griechenland** hat die Staatsanwaltschaft des Obersten Zivil- und Strafgerichts <u>entschieden, dass die</u> zusätzliche Strafe des Entzugs des Wahlrechts, die gegen bestimmte Gefangene vor dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs verhängt wurde, nicht mehr besteht. Damit erlaubte es den Gefangenen, an den griechischen Parlamentswahlen im Mai 2023 teilzunehmen.

SICHERHEIT ■ In Belgien stellte ein Berufungsgericht fest, dass die <u>Leibesvisitationen mit Kniebeugung</u>, die den Angeklagten der Brüsseler Bombenanschläge von 2016 vor ihrer Überstellung zu ihrem Prozess auferlegt wurden, keine rechtliche Grundlage hatten, und wies die belgischen Behörden an, diese Praxis

In **Ungarn** hat die Regierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes veröffentlicht. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines <u>Beurteilungsschemas für Gefangene</u> vor, deren Verhalten in Verbindung mit einem Mechanismus für die Vergabe oder den Abzug von Punkten über ihre Klassifizierung und ihre Einstufung in verschiedene Kategorien des Haftregimes entscheiden soll.

In **Spanien** unterzeichneten die katalanische Gefängnisverwaltung und mehrere Gewerkschaften von Gefängniswärtern einen <u>Aktionsplan</u> zur Verbesserung der Sicherheit in katalanischen Gefängnissen, der <u>von lokalen NROs stark kritisiert wurde</u>. Ebenfalls in **Spanien** schloss die katalanische Regierung einen Vertrag mit einem privaten Sicherheitsunternehmen über die Entwicklung eines <u>auf biometrischer Erkennung</u> <u>basierenden KI-Systems zur Vorbeugung von Zwischenfällen</u> in einem der Gefängnisse der Region ab.

Im **Vereinigten Königreich** hat der Richter aufgrund von <u>Änderungen der Disziplinarvorschriften in Gefängnissen und Jugendstrafanstalten</u> die Befugnis zu beurteilen, ob ein Fall ordnungsgemäß an ihn verwiesen wurde, und, falls dies nicht der Fall ist, die Angelegenheit an den Gefängnisdirektor zurückzuverweisen.

STRAFMASSANPASSUNG ■ In Russland hat das Verfassungsgericht eine Anleitung zur Neuberechnung von Haftstrafen für Gefangene gegeben, die irrtümlich in eine Einrichtung mit strengeren Auflagen eingewiesen wurden. Ebenfalls in Russland wurde durch eine Änderung des Strafgesetzbuchs die Altersgrenze, ab der eine Strafe in Form von Zwangsarbeit nicht mehr verhängt werden kann, aufgehoben. Diese Änderung entspricht den Plänen des russischen Strafvollzugsdienstes (FSIN) und des Justizministeriums, die Gefangenen aktiv in die Ausführung der staatlichen und privatwirtschaftlichen Aufträge des FSIN einzubeziehen.

Im Vereinigten Königreich entschied der Oberste Gerichtshof, dass <u>die Vorschriften des Bewährungsausauschusses</u>, <u>die es Strafvollzugsbeamten</u>, <u>Bewährungshelfern und Psychologen untersagen</u>, <u>sich zur Eignung eines Gefangenen für eine Entlassung oder einen Wechsel in den offenen Vollzug zu <u>äußern oder eine Empfehlung</u> abzugeben, rechtswidrig sind. Ebenfalls im Vereinigten Königreich gab der Oberste Gerichtshof Hinweise zum richtigen <u>Umfang bezüglich der Risikobewertung</u>, <u>die der Bewährungsausschuss bei Gefangenen</u>, <u>die eine bestimmte Strafe verbüßen</u>, <u>durchführen sollte</u>, und dazu, wie der Bewährungsausschuss <u>unbewiesene Behauptungen über einen Gefangenen verwenden</u> kann.</u>

**SUIZID** In **Spanien** hat die baskische Gefängnisverwaltung ein neues Protokoll zur Suizidprävention im Gefängnis verabschiedet. Neben anderen Maßnahmen stärkt das Protokoll die Rolle der so genannten "unterstützenden Insassen", die die Aufgabe haben, Insassen mit Suizidtendenzen zu unterstützen und zu begleiten, und die für diese Aufgabe eine spezielle Ausbildung und Vergütung erhalten.

**FOLTER UND MISSHANDLUNG** ■ In der **Ukraine** wurde ein <u>neues Verfahren für die Zwangsernährung von Gefangenen</u>, die sich weigern zu essen, eingeführt. Aufgrund zahlreicher Mängel kann argumentiert werden, dass das neue Verfahren nicht den Anforderungen des EGMR und der CPT-Leitlinien entspricht.

## LESEN SIE DIE VOLLSTÄNDIGE AUSGABE AUF UNSERER WEBSITE >>

Ein besonderer Dank geht an unsere <u>Mitglieder und assoziierten Partner</u> für die gemeinsame Erarbeitung dieser Übersicht!

EUROPEAN PRISON LITIGATION NETWORK www.prisonlitigation.org
21ter rue Voltaire

75011 Paris Frankreich

contact@prisonlitigation.org



Diese Zusammenstellung wird von der Europäischen Union und dem Robert Carr Fund finanziert. Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind ausschließlich die der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die der Europäischen Union, der Europäischen Kommission oder des Robert Carr Fonds wider. Weder die Europäische Union, die Europäische Kommission noch der Robert-Carr-Fonds können für sie verantwortlich gemacht werden.



